

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim hat der Kirchenvorstand am 6.7.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Nutzungsberechtigte und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet werden kann.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ratenzahlung kann auf Antrag gewährt werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle- | 405,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung
Je Grabstelle | 13,50 € |
| 2. a) Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre - je Grabstelle - | 270,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung
Je Grabstelle | 13,50 € |

3. Urnenvorsorgegrabstätte (kein Erwerb mehr möglich) Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist der zweiten Urne	25,00 €
4. Urnengemeinschaftsgrabstätten (Treuhand)	
a) Einzelgrabstelle Für 20 Jahre inkl. Nutzungsrecht & Friedhofsunterhaltungsgebühr	480,00 €
b) Partnergrabstätte Für 20 Jahre inkl. Nutzungsrecht und Friedhofsunterhaltungsgebühr Für jedes Jahr der Verlängerung	520,00 € 26,00 €
5. Sonstige Urnengemeinschaftsgrabstätten In den Gebühren enthalten ist die Nutzungsgebühr, die Friedhofsunterhaltungsgebühr, das Grabmal inkl. Beschriftung, die Grabpflege und die Bepflanzung.	
a) Einzelgrab Für 20 Jahre	2.700,00 €
b) Partnergrab (einstellig mit doppelter Belegungsmöglichkeit) Für 20 Jahre Für jedes Jahr der Verlängerung	3.655,00 € 67,50 €

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung	
a) ab dem 6. Lebensjahr	510,00 €
b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	165,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	165,00 €
3. für die Bestattung eines Sternenkindes	90,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	65,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	22,50 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Wege, Wasserstellen, Sanitärräume, Elektroinstallationen, &c.)

Für ein Jahr - je Grabstelle -:	12,50 €
------------------------------------	---------

V. Gebühr für die Benutzung der Kirche / Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche	290,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	290,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Pflegekosten bei Rücknahme vor Ablauf der Ruhefrist je Jahr der vorzeitigen Rücknahme:	
a) Sockelbetrag für eine Grabstelle (Verwaltungskosten, Einrichtungskosten)	40,00 €
b) je weitere Grabstelle	5,00 €

2. Abräumen von Grabmalen	
a) bis zu einer Größe von 1m x 1m	70,00 €
b) bei sonstigen Anlagen, Bepflanzungen nach tatsächlichem Aufwand je angefangener Stunde	40,00 €
3. Bestattungen	
Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	22,50 €

§ 7 Besondere Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte, auf der das Nutzungsrecht nicht abgelaufen ist, werden keine Gebühren erstattet.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ausnahme von V. Friedhofsunterhaltungsgebühr am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
V. Friedhofsunterhaltungsgebühr tritt am 1.1.2021 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Achim, 6.7.2020

Der Kirchenvorstand